OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553198/23/BeH

Datum:
Linz, 11. Juli 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 3. Jänner 2025, GZ: AUWR-2024-404942/4-SI, betreffend Abweisung eines Antrags auf Feststellung der Parteistellung gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Mai 2025

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Die in der Beschwerde vom 3. Februar 2025 sowie der Eingaben vom 9. April 2025 und 12. Mai 2025 gestellten Anträge Nr. 4 bis 9, 12, 17, 18, 20, 21, 23 bis 25, 27, 29 bis 33 und 35 werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Am 22. August 2024 stellten A__ und B__ in einem an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung AUWR, Wasserrechtsbehörde, adressierten Schreiben – unter anderem – den „*Antrag, auf bescheidmäßige Feststellung/Anerkennung unserer Parteistellung gemäß WRG 1959*“.

Sie begründeten diesen Antrag nach ausführlicher Darlegung der bislang bereits erfolgten Anfragen bzw Besprechungen mit Vertretern der Gemeinde und des Landes Oberösterreich auf das Wesentliche zusammengefasst damit, dass es durch den am 13. März 2024 erfolgten Einbau eines nicht genehmigten und nicht dem Stand der Technik entsprechenden Zonentrennschiebers („einfacher Streckenschieber“ anstatt eines Zonentrennschachts) durch die Gemeinde C__ zu einer Abweichung vom wasserrechtlichen Konsens der WVA C__ gekommen sei. Eine Inbetriebnahme des Schiebers sei zwar noch nicht erfolgt, da mehrere Objekteigentümer – darunter auch die Antragsteller – dafür zwingend eine Druckminderungsanlage in ihre Häuser einbauen müssten. Dies sei bislang vom Bürgermeister mündlich angeordnet, aber von den Eigentümern nicht umgesetzt worden. Durch die konsenslose Abweichung sei bei Inbetriebnahme eine wegen Verkeimungsgefahr gesundheitsgefährdende Totleitung und Stagnationszone bzw Schäden bedingt durch Druckunterschiede zu befürchten. Der konsenslose Einbau des Schiebers sei auch nicht nachträglich bewilligungsfähig. Im Übrigen fehle bislang ein Antrag samt Projekt auf (nachträgliche) wasserrechtliche Bewilligung der Änderungen.

I.2. Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 3. Jänner 2025, GZ: AUWR-2024-404942/4-SI, (in der Folge: belangte Behörde, bB) wurde „der Antrag von A__ und B__ auf Feststellung der Parteistellung [gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959)] im Zusammenhang mit Anlagen der Gemeinde C__“ gemäß §§ 12, 99 und 102 WRG 1959 iVm § 8 AVG abgewiesen.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass zum gegenständlichen Zonentrennschieber bislang kein Projekt zur Bewilligung eingereicht worden sei. Der Schieber sei bis dato lediglich errichtet, jedoch noch nicht in Betrieb genommen worden. In einem allfälligen, noch zu führenden Überprüfungsverfahren gemäß § 121 WRG 1959 könnte dies jedoch nachträglich genehmigt werden. Bis dato liege kein wasserrechtliches Verfahren vor, in dem den Antragstellern Parteistellung eingeräumt werden könnte. Hinsichtlich eines allenfalls noch zu führenden Verfahrens werde festgehalten, dass das Bauwerk, in dem der gegenständliche Schieber eingebaut worden sei, zur Gänze im öffentlichen Gut liege und das Eigentum der Antragsteller nicht berühre. Auch andere Rechte

der Antragsteller im Sinne des § 12 WRG 1959 würden von dem Einbau des Schiebers nicht berührt.

I.3. Mit E-Mail vom 3. Februar 2025 erhob A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP) Beschwerde gegen diesen Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 3. Jänner 2025, GZ: AUWR-2024-404942/4-SI. Weiters erhob sie ausdrücklich (Säumnis-)Beschwerde darüber, „*dass über die verfahrenseinleitenden Anträge, die die BF mit 1.8.2024 und 22.8.2024 nachweislich gleichzeitig gestellt hat, von der bescheiderlassenden Behörde formell nicht abgesprochen wurde […]*“.

In der Beschwerde wird – gestützt durch Vorlage eines umfassenden Urkundenkonvoluts (als Beilage ./A bis ./S von der bP bezeichnet) – der bisherige Kommunikationsverlauf rund um die gegenständliche Thematik der Wasserversorgungsanlage in der Gemeinde C__ mit der bB und weiteren öffentlichen Stellen dargelegt. Inhaltlich werden hinsichtlich des Bescheids zusammengefasst von der bP einerseits die bereits unter Punkt I.1. geschilderten Argumente wiederholt sowie werden diese um konkrete, umfassende Ausführungen zur Begründung des nunmehr angefochtenen Bescheides durch die bB ergänzt.

Letztlich werden von der bP folgende, als „Beschwerdeanträge“ bezeichnete Anträge gestellt:

1. *„Das Gericht möge Beweis erheben durch Akteneinsicht.*
2. *Das Gericht möge in der Sache selbst entscheiden und in eventu an die Behörde zurückverweisen.*
3. *Das Gericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen.*
4. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig auftragen, ein Verfahren gemäß § 138, Abs. 1, WRG 1959 (Basis: Forderung der BF als Betroffene) gegen die Gemeinde C__ einzuleiten, um die eigenmächtige Neuerung des Zonentrennschiebers vor dem Grundstück K__, Gst. Nr.: bbb, KG. E__, zu beseitigen.*
5. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig auftragen, vor Eintreten der einjährigen Verjährungsfrist ein Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 137 Abs. 2, Pkt. 2, WRG 1959 gegen die Gemeinde C__ (Bürgermeister F__) einzuleiten.*
6. *Sollte das im Bescheid vom 3.1.2025 beschriebene Überprüfungsverfahren gemäß § 121 ‚geringfügige Abweichung‘ wider Erwarten doch eingeleitet werden, beantragt die BF die bescheidmäßige Anerkennung der Parteistellung zu diesem Verfahren. Sollte – wie behördenseits widerrechtlich (sh. LVwG-Judikatur) üblich - im Rahmen des Überprüfungsverfahrens für das Detailprojekt Y ein ‚nachträgliches Genehmigungsverfahren‘ für die Maßnahme vom 13.3.2024 im G-Weg abgewickelt werden, beantragt die BF auch hier Parteistellung.*

7. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig auftragen, die Gemeinde C__ aufzufordern, den im April 1999 konsenslos und nicht dem Stand der Technik errichteten Zonentrennschieber für die Trennung zwischen Hoch- und Tiefzone am Kreuzungspunkt […] zu entfernen bzw. durch einen sicheren Druckzonentrennschacht zu ersetzen, da dieser ein dauerhaftes Gefährdungspotenzial für die BF und für die Tiefzone (G-Weg, H-Straße) darstellt.*
8. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde auftragen, die Gemeinde C__ aufzufordern, die Ursache zu finden, warum das Projektziel, die Versorgungssicherheit im Ortsnetz wesentlich zu erhöhen, für die Siedlung im G-Weg nicht erreicht wurde, obwohl im Detailprojekt ‚Y' eine Drucksteigerungsanlage im Y für die Tiefzone und somit auch für den G-Weg dafür konzipiert wurde. Der wasserbautechnische ASV stellt im Gutachten vom 16.11.2020 (Verhandlungsschrift) fest, dass die neuen Druck- und Verbrauchszonen einen angemessenen Versorgungsdruck im System berücksichtigen werden. Das ist im G-Weg nachweislich nicht der Fall.*
9. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig auftragen, die Gemeinde C__ aufzufordern, ein dem Stand der Technik entsprechendes Detailprojekt (§ 103) für die nachträgliche Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Detailprojekt ‚J', nachzuholen, um den konsenslosen nicht dem Stand der Technik entsprechenden Zustand seit April 1999 sowie den konsenslosen Zonentrennschieber vom 13.3.2024 zu beheben. Nur so ist die nachträgliche wasserrechtliche Ordnung im G-Weg gesamtheitlich wieder herzustellen, die seit April 1999 nicht existiert."*

[Hervorhebungen aus Original nicht übernommen, Anmerkung]

I.4. Die bB legte am 10. März 2025 die Beschwerde samt Vorlageschreiben vom 6. März 2025 und bezughabenden Verwaltungsakt (und den von der bP übermittelten Ordner mit ausgedruckten Beschwerdeunterlagen [grüner „Beschwerde-Ordner"]) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.5. Die bP nahm nach an sie ergangener Mitteilung der erfolgten Beschwerdevorlage durch die bB am 26. März 2025 am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Akteneinsicht in den von der bB vorgelegten sowie den verwaltungsgerichtlichen Akt.

I.6. Am 2. April 2025 legte die bP dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitere Unterlagen (roter „Anzeigen-Ordner vom 22.8.2024 samt Beilagen") physisch vor.

In Reaktion auf die Akteneinsicht übermittelte die bP mit Mail vom 9. April 2025, wie bereits zuvor im Mail vom 31. März 2025 angekündigt, eine Stellungnahme („Beilage ./T") samt weiterer Unterlagen („Beilage .U - ./AB"). Diese wurden von der bP – ergänzt durch die Beilagen ./AN, 1 und ./AN, 2 – in einem blauen Ordner

am 11. April 2025 auch physisch beim Landesverwaltungsgericht eingebracht. Im Rahmen dieser Stellungnahme stellte die bP weitere, als „ergänzende Beschwerdeanträge Nr. 10 bis 31“ titulierte Anträge bzw korrigierte ihren Beschwerde-Antrag Nr. 5.

I.7. Am 10. April 2025 übermittelte die bB ein an diesem Tag an die bP ergangenes Schreiben, wonach diese in Hinblick auf eine jüngere Anfrage der bP an die bB darauf hingewiesen wird, dass aufgrund des laufenden Beschwerdeverfahrens bislang keine weiteren schriftlichen Äußerungen an die bP ergehen würden.

Ebenfalls am 10. April 2025 übermittelte wiederum die bP ein an eine Vertreterin der bB gerichtetes Schreiben („Fragekatalog“) betreffend einem zwischenzeitlich von der Wasserrechtsbehörde „neu eingeleiteten Verfahren“.

I.8. Am 23. April 2025 erstattete die bB eine ergänzende Aktenvorlage, da seit der Beschwerdevorlage trotz Hinweises iSd § 14 Abs 2 VwGVG weitere Eingaben an die bB seitens der bP erfolgt und zum Akt protokolliert worden seien.

I.9. Am 25. April 2025 bestätigte die bB auf telefonische Rückfrage des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreichs, welche angesichts der mit 23. April 2025 nachgereichten Aktenbestandteile erfolgte, dass mit der am 10. März 2025 erfolgten Vorlage – wie auch im Vorlageschreiben vom 6. März 2025 von der bB ausgeführt wurde – ausschließlich die Bescheidbeschwerde der bP und nicht jedoch auch die Säumnisbeschwerde (s bereits Punkt I.3.) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt worden sei.

I.10. Mit als „Bescheid“ bezeichnetem Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 28. April 2025, GZ: AUWR-2025-140010/3-Sm/Hei, wurde über die Anträge der bP vom 1. August 2024 und vom 24. August 2024 auf Einleitung von Verfahren nach §§ 137 und 138 Wasserrechtsgesetz gegenüber der Gemeinde C__ nach von ihr eingebrachter Säumnisbeschwerde vom 3. Mai 2025 (s Punkt I.3.) abgesprochen und diese Anträge abgewiesen.

I.11. Am 30. April 2025 nahm die bP – als Reaktion auf das Schreiben vom 28. April 2025 zur GZ: AUWR-2025-140010/3-Sm/Hei (s Punkt I.10.) erneut Akteneinsicht am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.12. Mit (drei) E-Mails vom 12. Mai 2025 übersendete die bP weitere Unterlagen/Urkunden (Beilage ./AO - ./AV) samt neuen („Beweismittel“- bzw „Beschwerde-“)Anträgen und einem Urkundenspiegel zur Übersicht über die bislang vorgelegten Beilagen an das Landesverwaltungsgericht. Darin enthalten waren die von der bP als „Beschwerdeantrag Nr. 31- Nr. 35“ bezeichneten Anträge.

I.13. Die mit E-Mail vom 12. Mai 2025 gegen das Schreiben vom 28. April 2025, mit der GZ: AUWR-2025-140010/3-Sm/Hei, erhobene Beschwerde samt Verfahrensakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 14. Mai 2025 zur Entscheidung vorgelegt und das diesbezügliche Beschwerdeverfahren in weiterer Folge beim Landesverwaltungsgericht unter der GZ: LVwG-570055 geführt.

I.14. Mit E-Mail vom 14. Mai 2025 übermittelte die bP weitere Unterlagen (Beilage ./AW und ./W,3) samt diesbezüglicher erläuternder Ausführungen der bP.

I.15. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat das gegenständliche Beschwerdeverfahren sowie das zu LVwG-570055 geführte Verfahren (siehe Punkt I.13) gemäß § 39 Abs 2 AVG und § 12 Oö. LVwGG zu einer gemeinsamen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Mai 2025 verbunden. Bei dieser waren die bP persönlich sowie zwei Vertreterinnen der bB anwesend. Die anwesenden Parteien legten dabei ihre jeweiligen rechtlichen Standpunkte und Bedenken dar und wirkten an der gemeinsamen Erörterung der Sach- und Rechtslage mit.

I.16. Noch am 20. Mai 2025 übermittelte die bP den in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angesprochenen Kundmachungsvermerk über die Kundmachung der mündlichen Verhandlung vom 16. November 2020 zum Bescheid des Landeshauptmannes vom 12. Jänner 2021, GZ: AUWR-2020-5195929-SgEss, auf der Homepage des Landes Oö.

I.17. Per Mail vom 10. Juli 2025 informierte die bP das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über den aktuellen Stand des von der bB mittlerweile gegenüber der Gemeinde C__ eingeleiteten Verfahrens nach § 138 WRG betreffend „aller konsenslosen Anlagenteile im Gemeindegebiet von C__“, übermittelte den diesbezüglich ergangenen wasserpolizeilichen Auftrag vom 10. Mai 2025, GZ: AUWR-2025-168545/2-Sl, zur Kenntnis und teilte weiters mit, einen Antrag auf Beiziehung eines ASV für Hygiene inkl Fragenkatalog für ASV bei der bB gestellt zu haben. Abschließend ersuchte sie um Auskunft hinsichtlich eines Entscheidungsdatums in der gegenständlichen Angelegenheit.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte bzw. Eingaben, insb durch Durchführung einer gemeinsamen öffentlichen mündlichen Verhandlung (der Verfahren LVwG 553198 und LVwG-570055) am 20. Mai 2025. Durch die gemeinsame Verhandlung wurde

auch dem Beweismittelantrag VII = Beschwerdeantrag Nr. 34 der bP nachgekommen.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Die bP ist Hälfteeigentümerin des Grundstücks Nr. aaa, KG E__, mit der Adresse „G-Weg“. Auf diesem Grundstück befinden sich keine Anlagen bzw Anlagenteile des wasserrechtlich bewilligten Projekts „Y“ (s. dazu sogleich die Feststellungen unter Punkt II.2.3.) oder sonstigen Teile der Wasserversorgungsanlage C__. Auch der keinen Teil dieses Projekts bildende, sich auf Höhe des Grundstücks der bP befindliche „Zonentrennschieber“ (Streckenschieber) ist im bestehenden Leitungsnetz im öffentlichen Straßengut der Gemeinde C__ situiert. Für einige, nicht vom Projekt „Y“ umfasste, jedoch bereits errichtete Teile der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde C__ im Bereich „G-Weg“ liegen aktuell keine wasserrechtlichen Bewilligungen vor. Diesbezüglich wurde mit Schreiben der bB vom 8. April 2025, AUWR-2020-519592/22-Sl, konkretisiert durch das Schreiben vom 20. Mai 2025, AUWR-2025-168545/2-Sl, gegen die Gemeinde C__ ein wasserpolizeiliches Verfahren gemäß § 138 Abs 1 lit a WRG 1959 eingeleitet. Mittlerweile wurde von der Verursacherin ein Gesamtprojekt über alle konsenslosen Anlagenteile im Gemeindegebiet von C__ eingereicht. Das diesbezügliche wasserrechtliche Bewilligungsverfahren wurde jedoch noch nicht bescheidmäßig abgeschlossen.

Die bP brachte im Verfahren vor, insbesondere durch den eingebauten Zonentrennschieber eine Totleitung bzw Stagnationszone sowie eine Verkeimung des Trinkwassers und eine daraus resultierende Gesundheitsgefährdung und Schäden bei fehlendem Einbau einer – laut Bürgermeister von der bP einzubauenden – Druckminderungsanlage zu befürchten.

II.2.2. Die bP stellte zusammengefasst im Rahmen des gegenständlichen Beschwerdeverfahren folgende als „Beschwerdeanträge“ Nr. 1 - 35 bezeichnete Anträge:

1. *„Das Gericht möge Beweis erheben durch Akteneinsicht.*
2. *Das Gericht möge in der Sache selbst entscheiden und in eventu an die Behörde zurückverweisen.*
3. *Das Gericht möge eine mündliche Verhandlung durchführen.*
4. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig auftragen, ein Verfahren gemäß § 138, Abs. 1, WRG 1959 (Basis: Forderung der BF als Betroffene) gegen die Gemeinde C__ einzuleiten, um die eigenmächtige Neuerung des Zonentrennschiebers vor dem Grundstück K__, Gst. Nr.: bbb, KG. E__, zu beseitigen.*

5. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig auftragen, vor Eintreten der einjährigen Verjährungsfrist ein Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 137 Abs. 2, Pkt. 2 [später korrigiert um Pkt. 8, Anm.], WRG 1959 gegen die Gemeinde C__ (Bürgermeister F__) einzuleiten.*

6. *Sollte das im Bescheid vom 3.1.2025 beschriebene Überprüfungsverfahren gemäß § 121 ‚geringfügige Abweichung' wider Erwarten doch eingeleitet werden, beantragt die BF die bescheidmäßige Anerkennung der Parteistellung zu diesem Verfahren. Sollte – wie behördenseits widerrechtlich (sh. LVwG-Judikatur) üblich - im Rahmen des Überprüfungsverfahrens für das Detailprojekt* Y *ein ‚nachträgliches Genehmigungsverfahren' für die Maßnahme vom 13.3.2024 im G-Weg abgewickelt werden, beantragt die BF auch hier Parteistellung.*

7. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig auftragen, die Gemeinde C__ aufzufordern, den im April 1999 konsenslos und nicht dem Stand der Technik errichteten Zonentrennschieber für die Trennung zwischen Hoch- und Tiefzone am Kreuzungspunkt […] zu entfernen bzw. durch einen sicheren Druckzonen-trennschacht zu ersetzen, da dieser ein dauerhaftes Gefährdungspotenzial für die BF und für die Tiefzone (G-Weg, H-Straße) darstellt.*

8. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde auftragen, die Gemeinde C__ aufzufordern, die Ursache zu finden, warum das Projektziel, die Versorgungssicherheit im Ortsnetz wesentlich zu erhöhen, für die Siedlung im G-Weg nicht erreicht wurde, obwohl im Detailprojekt ‚*Y*' eine Drucksteigerungsanlage im Y für die Tiefzone und somit auch für den G-Weg dafür konzipiert wurde. Der wasserbautechnische ASV stellt im Gutachten vom 16.11.2020 (Verhandlungsschrift) fest, dass die neuen Druck- und Verbrauchszonen einen angemessenen Versorgungsdruck im System berücksichtigen werden. Das ist im G-Weg nachweislich nicht der Fall.*

9. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig auftragen, die Gemeinde C__ aufzufordern, ein dem Stand der Technik entsprechendes Detailprojekt (§ 103) für die nachträgliche Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Detailprojekt ‚J', nachzuholen, um den konsenslosen nicht dem Stand der Technik entsprechenden Zustand seit April 1999 sowie den konsenslosen Zonentrennschieber vom 13.3.2024 zu beheben. Nur so ist die nachträgliche wasserrechtliche Ordnung im G-Weg gesamtheitlich wieder herzustellen, die seit April 1999 nicht existiert.*

10. *Die BF ersucht das Gericht freundlich, das von Amtsleiter O__ zitierte Aufforderungsschreiben der L__ als wesentliches Beweisstück anzufordern, damit die gesetzwidrige inoffizielle Abwicklung der Aufsichtsbeschwerde beweisbar wird. Mit der L__-Mitteilung vom 2.4.2025, es habe kein Stellungnahmeersuchen an die Gemeinde C__ gegeben, wird die BF von der L__ vorsätzlich falsch informiert (Beilage ./W,3).*

11. *Das Gericht möge den gesamten Aufsichtsbeschwerde-Akt von Familie A__ (IKD-2024-195298/1 – IKD-2024-195298/11) anfordern. Die erste IKD-Erledigung vom 30.7.2024 an die BF hatte die Subzahl ‚2' als logische Folge der Eingabe der Aufsichtsbeschwerde, diese muss die Subzahl ‚1' aufweisen. Das Antwortschreiben der L__ vom 2.4.2025 an die BF weist Subzahl ‚11' auf. Dazwischen gibt es zu dieser Stammzahl also acht weitere Erledigungen, die die BF nicht kennt. Es liegt daher auf der Hand, dass acht Erledigungen das inoffizielle Aufsichtsbeschwerdeverfahren mit der Gemeinde C__ abbilden.*

12. *Das Gericht möge gegen die Aufsichtsbehörde L__ wegen Unterlassung der gebotenen Handlungen gemäß § 102, Abs. 1, Pkt. 2 GemO die nötigen rechtlichen Schritte einleiten, weil diese vorsätzlich kein aufsichtsbehördliches Verfahren gemäß § 102 Abs. 2 GemO eingeleitet hat. Nur so kann die ‚Schwäche im System' und der fehlende Wille zur Kontrolle behoben werden. Die BF ersucht in diesem Kontext, das Gericht freundlich, von den in diese Causa involvierten fachkundigen Laienrichterinnen (M__, N__) wegen Befangenheit Abstand zu nehmen.*

13. *Das Gericht möge die von der Abteilung Z__ zitierte ‚versierte Stellungnahme' und das ‚Technische Regelwerk' zum Stand der Technik, welche der BF – trotz mehrmaliger Urgenzen - vorenthalten werden, bei der Abteilung Z__ des Landes OÖ anfordern und für die Beweiswürdigung heranziehen.*

14. *Das Gericht möge einen Gesetzesprüfungsantrag beim Verfassungsgerichtshof zu § 54 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (LBG) stellen. Begründung: Die BF hält das Oö. LBG 1993 für verfassungswidrig, weil das Oö. LBG ihre Beamten von der Anzeigepflicht befreit (Beilage ./AC,1). Dies steht aber im krassen Widerspruch zu § 78 StPO (Beilage ./AC,2). Insbesondere auch der OÖ. Landesrechnungshof verweist in seinem LRH-Bericht ‚Sonderprüfung', Seite 38 (GZ: LRH-140000-4/24-2018-HAM) auf die Anzeigepflicht gemäß Dienstbetriebsordnung des Amtes der Oö. Landesregierung für den zuständigen Abteilungsleiter, wenn der VERDACHT einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt (Beilage 6 ./AC,3). Die gegen die StPO verstoßende gelebte Praxis im Amt der Oö. Landesregierung verhindert die der BF zustehende Objektivität zum geäußerten Verdacht des vorsätzlichen Amtsmissbrauchs und letztendlich auch die damit im Kontext stehende ausständige fachliche Lösung im G-Weg.*

15. *Das Gericht möge den gesamten Akt der Staatsanwaltschaft Linz (GZ ccc) anfordern (Strafanzeige, Sachverhaltsdarstellung samt Beilagen, Einstellungsschreiben der StA Linz etc.), da die Abteilung Z__ dem Ersuchen der BF nicht nachgekommen ist (Beilage ./AB). Dadurch können Verfahrensmissstände zum Verdacht des vorsätzlichen Amtsmissbrauchs*

aufgezeigt und eine rechtlich objektive Betrachtung der Causa G-Weg gewährleistet werden. Obwohl Herr Q__, Abteilung Z__, meinem Mann, B__, am 9.8.2024 mündlich mitteilte, dass wir (Familie A__) zu einer Strafanzeige zu dieser Causa nicht mehr berechtigt seien, hält sich die BF nach eingeholter telefonischer Rechtsauskunft am 9.12.2024 beim Präsidium des Landes OÖ weiterhin explizit offen sich noch als Zeugin zu dieser intransparenten und nicht nachvollziehbaren Einstellung bei der Staats-anwaltschaft Linz zu melden bzw. selbst vor der 5-jährigen Verjährungsfrist eine eigene Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Linz einzubringen.

16. *Das Gericht möge nicht auf die bereits involvierten und daher – aus Sicht der BF – befangenen fachkundigen Laienrichter aus der Abteilung Z__ (Q__ und R__) zurückgreifen.*

17. *Das Gericht möge abschließend rechtlich beurteilen, welche Gesetzesmaterie nun tatsächlich den Einbau und die Kostentragung einer privaten Druckminderungsanlage im Haus regelt, wenn die Gemeinde als Verursacher des ‚Problems aus den Jahren 1999 und 2024' (Kettenreaktion) zweifelsfrei feststeht und zwar durch die konsenslose Erweiterung der bestehenden WVA C__ im S-Weg (Beilage ./AM), durch den konsenslosen Schieber vom 13.3.2024 und lt. Bürgermeister zusätzlich durch Druckprobleme im G-Weg seit der Inbetriebnahme des Hochbehälters AA-Straße (Beilage ./M).*

18. *Das Gericht möge feststellen, ob der Wasseranschluss-Bescheid vom 14.6.1999 an die BF (Beilage ./AF,2) überhaupt Recht entfalten konnte, wenn die wasserrechtliche Bewilligung 1999 bis dato gar nicht vorhanden ist (Beilage ./AM) und ob der Betreiber der WVA deswegen überhaupt berechtigt war, den Wasseranschluss samt Gebühren der BF (und den restlichen Objekteigentümern) bescheidmäßig vorzuschreiben, wen dafür als Grundlage nur eine Niederschrift der Gemeinde existiert (Beilage ./AF,1). Die gerichtliche Klärung steht aus Sicht der BF unmittelbar im Zusammenhang mit dem konsenslosen Schieber vom 13.3.2024, welcher in die konsenslose WVA im G-Weg im öffentlichen Gut eingebaut wurde.*

19. *Das Gericht möge klären, ob ein Antragsteller seine eigene wasserrechtliche Bescheid-Auflage an Dritte aufgrund des Wasserversorgungsgesetzes 2015 (WVG) einfach weiterreichen darf und dies trotzdem für betroffene Objekteigentümer keine Parteistellung nach § 102 WRG auslöst. Die Wasserrechtsbehörde verschafft sich schließlich mit ihrer standardisierten Bescheid-Auflage (= Bürgermeister darf Objekteigentümer zum Einbau einer Druckminderungsanlage auffordern, damit der Betreiber seine Zonenverschiebung in Betrieb nehmen kann) über den Umweg des WVG 2015 und der Wasserleitungsordnung Autorität über das Grundeigentum der BF. Im WRG ist diese Vorgangsweise aus Sicht der BF nicht gedeckt.*

20. *Das Gericht möge die Unterlassung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Bauvollendung (= für Y: bis spätestens 31.12.2023) gemäß § 112 Abs. 6 WRG 1959 sowie die Unterlassung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Punkte Nr. 38 und 39 ahnden, da dies einen verwaltungsstrafrechtlichen Verstoß darstellt und auch eine unvollständige bzw. falsche Anzeige diesen Tatbestand erfüllt. Ein Überprüfungsverfahren im Sinne des § 121 Abs. 1 WRG ist in diesen Fällen nicht durchzuführen.*

21. *Das Gericht möge alle relevanten Unterlagen zur Causa G-Weg von der Gemeinde anfordern, da die Einbringung einer diesbezüglichen Aufsichtsbeschwerde aufgrund des laufenden Gerichtsverfahrens der BF nicht mehr möglich ist. Insbesondere ist die Abrechnung des konsenslosen Projekts vom 13.3.2024 (Beilage ./R) sowie die eklatanten € 90.029 an Mehrkosten für das Projekt Y im Hinblick der widersprüchlichen Äußerungen des Bürgermeisters und der massiv verspätet vorgelegten Fertigstellungsanzeige am 15.1.2025 – einer eingehenden Abschlussprüfung (spezielle Gemeindegebarungsprüfung zum Y) zu unterziehen. Diese Mehrkosten – wurden vom Gemeindevorstand – nachweislich (Beilage ./AJ) ohne die dazuge-hörigen Rechnungen eingesehen zu haben - vom Gemeindevorstand für den Gemeinderat salopp freigegeben.*

22. *Das Gericht möge der BF im Rahmen der mündlichen Verhandlung die Gelegenheit geben, die verfahrensgegenständlichen Fragen aus dem Fragenkatalog (Beilage ./AH,1) dem Projektanten und dem Bürgermeister stellen zu dürfen.*

23. *Das Gericht möge der ständigen Rechtsprechung folgen und die angekündigte Vorgangsweise (Anwendung § 121 Abs. 1 für konsenslosen Schieber vom 13.3.2024 im G-Weg im Rahmen der Kollaudierung Y) der Wasserrechtsbehörde als unzulässig zurückweisen. Abgesehen davon, ist die Kollaudierung seit ca. 2,5 Jahren bescheidmäßig überfällig und auch aus diesem Umstand heraus ein nachträgliches Integrieren dieses konsenslosen Schiebers nicht zulässig.*

24. *Das Gericht möge den Beschwerde-Anträgen Nr. 4 und 5 der BF stattgeben, da die Wasserrechtsbehörde nicht tätig wird. Dies vor dem Hintergrund, dass das Fehlen der wasserrechtlichen Bewilligung zum konsenslos am 13.3.2024 errichteten Schiebers seitens der Wasserrechtsbehörde unstrittig ist. Zitat Frau P__, 6.3.2025: ‚Erst nachdem diesbezüglich ein rechtskräftiger positiver Bescheid vorliegt, darf der Schieber in Betrieb genommen werden.‘*

25. *Das Gericht möge feststellen, ob der Bürgermeister eine wasserrechtliche Beurteilung (Rückbau der eigenmächtigen Neuerung ja/nein), welche ausschließlich der Wasserrechtsbehörde bzw. dem Gericht vorbehalten ist –*

öffentlichkeitswirksam vorwegnehmen und so einen fragwürdigen GR-Beschluss erwirken darf.

26. *Das Gericht möge den aktuellen Schriftverkehr zwischen Gemeinde und Wasserrechtsbehörde (GZ: AUWR-2024-404942/16-Sm/Hei vom 9.4.2025) als Beweise anfordern. Es fehlen dem Gericht zu dieser Stammzahl die Subzahlen 11, 12, 13, 14 und 15. Das dem Gericht übermittelte Aktenverzeichnis mit der Stammzahl: AUWR-2024-404942 beinhaltet 9 Subzahlen. Es ist für die BF nicht nachvollziehbar, dass Frau P__ keinerlei Zusammenhang mit der Bescheid-Beschwerde vom 3.2.2025 feststellen kann, obwohl Sie selbst nun alles (= ‚13.3.2024' und ‚April 1999') mit einer einzigen Geschäftszahl (= AKT) abwickelt.*

27. *Das Gericht möge dem Beschwerdeantrag Nr. 7 (= Anwendung § 138, Abs. 1) der BF vollinhaltlich stattgeben, da die BF mit dem einfachen Zonentrennschieber am Kreuzungspunkt […] aufgrund der fehlenden Druckminderungsanlage weiterhin fortlaufend gefährdet ist. Daher ist sie Betroffene gemäß § 138, Abs. 6 WRG.*

28. *Das Gericht möge den Beschwerdeantrag Nr. 5 (Anwendung: § 137 Abs. 2, Pkt. 8) dahingehend ausweiten, dass nicht nur die Verwaltungsübertretung vom 13.3.2024, sondern auch die von der Wasserrechtsbehörde am 9.4.2025 bestätigte zusätzliche Verwaltungsübertretung vom April 1999 zusätzlich geahndet wird.*

29. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig auftragen, den Beschwerdeantrag Nr. 8 und Nr. 9 bei der Gemeinde C__ einzufordern, da nur eine gesamtheitliche und eine dem Stand der Technik entsprechende Gesamtlösung für den ganzen G-Weg zur Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung führt. Damit verbunden ist auch, dass dann keiner der Objekteigentümer Parteistellung benötigt. Die getrennte Behandlung von ‚1999' und ‚13.3.2024', so wie sie die Wasserrechtsbehörde jetzt schon wieder skizziert, endet zwangsläufig wieder vor Gericht, weil Familie A__ dann wieder die bescheidmäßige Anerkennung der Parteistellung beantragen wird und dann vermutlich auch weitere betroffene Grundstücks- und Objekteigentümer/innen im G-Weg. Die BF beantragt in das von der Wasserrechtsbehörde mit Schreiben vom 9.4.2025 bereits eingeforderte Projekt Einsicht nehmen zu dürfen.*

30. *Das Gericht möge – unabhängig von einer allfälligen Projektausarbeitung für die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die GESAMTE WVA im G-Weg, welche die Wasserrechtsbehörde bereits angefordert hat (Beilage ./AM) – den Beschwerdeanträgen Nr. 4, Nr. 5 (beide betreffend den konsenslosen Schieber vom 13.3.2024) und Nr. 7 und Nr. 27 (beide betreffend den konsenslosen Zonentrennschieber von April 1999) stattgeben.*

31. *Das Gericht möge der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig auftragen, dass der Beschwerdeantrag Nr. 9 in einem ordentlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren (statt intransparentem ‚Durchwinken' im Rahmen eines vereinfachten Anzeigeverfahrens) durchzuführen ist. Begründung: Aufgrund der bisherigen konsenslosen und nicht dem Stand der Technik entsprechenden und von der Wasserrechtsbehörde bisher tolerierten rechtswidrigen Umsetzung, beantragt die BF jedenfalls Einsicht in allfällige künftige G-Weg-Projektunterlagen, um prüfen zu können, ob künftig der Stand der Technik in Bezug auf die Totleitungen, welche mein Grundeigentum (§ 12, Abs. 2) und meine Gesundheit gefährden, eingehalten wird.*

32. *Das Gericht möge den Bescheid vom 28.4.2025, GZ: AUWR-2025-140010/3, wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufheben und gleichzeitig ihre gerichtliche Zuständigkeit geltend machen.*

33. *Das Gericht möge die Beschwerde-Gebühr in der Höhe von € 30 der BF rückerstatten, da der Bescheid vom 28.4.2025 nicht von der belangten Behörde auszustellen war.*

34. *Das Gericht möge beide Beschwerden (3.2.2025 und 12.5.2025) sowie die Stellungnahme der BF vom 9.4.2025 gemeinsam in einer mündlichen Verhandlung behandeln. Insbesondere wird das Gericht freundlich ersucht, eine gesamtheitliche abschließende fachlich dem Stand der Technik entsprechende Lösung für den G-Weg ins Auge zu fassen (= Druckzonenschacht für […], um den ganzen G-Weg an die Hochzone anschließen zu können; Entfernung des konsenslosen Schiebers am […] samt Totleitung (1999) sowie die Entfernung des konsenslosen Schiebers samt Totleitung vom 13.3.2024).*

35. *Das Gericht möge prüfen, welche Rechtsfolgen mit der Nichtweiterleitung der verfahrenseinleitenden Anträge der BF für die Aufsichtsbehörde (L__) und für die bB in Bezug auf behördlichen Fristenlauf hat. Die L__ verwies gegenüber der BF telefonisch am 1.8.2024 darauf, dass, wenn die bB durch ‚Cc-Zustellung am 3.6.2024' von den verfahrenseinleitenden Anträgen der BF sowieso Kenntnis erlangte, damit gleichzeitig die Entscheidungspflicht der belangten Behörde ausgelöst wird. Daher hat die L__ auch keine formale Weiterleitung mehr vorgenommen."*

II.2.3. Die bB legte dem erkennenden Gericht mit Vorlageschreiben vom 6. März 2025 ausdrücklich nur die Beschwerde der bP gegen den Bescheid vom 3. Jänner 2025, GZ AUWR-2024-404942/4-Si, vor.

II.2.4. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12. Jänner 2021, AUWR-2020-519592/9-Sg/Ess, wurde der Gemeinde C__ die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der

Wasserversorgungsanlage C__ entsprechend dem Projekt „Y“ ausgearbeitet von der T__ - vom September 2020, GZ: 2105, erteilt.

Auflagepunkt 28. dieses Bescheids lautet wie folgt:
„In Bereichen mit einem Leitungsdruck von mehr als 6 bar sind bei den Hausanschlussleitungen Druckreduziereinrichtungen zu installieren. Die Eigentümer von anzuschließenden Objekten sind nachweislich auf geeignete Weise (z.B. über die Wasserleitungsordnung) aufzufordern, geeignete Druck-reduzierventile einzubauen.“

Im Zuge dieses wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens wurde am 16. November 2020 eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Neben der persönlichen Verständigung der Antragstellerin und weiterer Personen durch ein gesondertes Schreiben wurde die Verhandlung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde C__ und durch Verlautbarung auf der elektronischen Amtstafel auf der Homepage des Landes Oberösterreich vom 29. Oktober 2020 bis 16. November 2020 kundgemacht.

In der Anberaumung der mündlichen Verhandlung wurde der Verhandlungsgegenstand vollständig und genau beschrieben (Ansuchen der Gemeinde C__, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage C__, entsprechend dem Projekt „Y“, ausgearbeitet von der T__ X__, vom September 2020, GZ: 210) und insb auf die Folgen der unterbliebenen oder verspäteten Erhebung von Einwendungen (Verlust der Parteistellung und damit einhergehende Konsequenzen) hingewiesen.

Die bP wurde von der mündlichen Verhandlung nicht persönlich verständigt. Die bP hat weder im Vorfeld der anberaumten Verhandlung eine Stellungnahme abgegeben, noch an der mündlichen Verhandlung am 16. November 2020 teilgenommen.

Am 15. Jänner 2025 wurde die Fertigstellungsmeldung des Projektes „Y“ bei der bB eingebracht. Ein Kollaudierungsverfahren wurde bis zum heutigen Entscheidungszeitpunkt mangels eingebrachter Kollaudierungsunterlagen noch nicht eingeleitet.

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen, vorliegenden Beweisen.

Viele der von der bP thematisierten Punkte und die diesbezüglich dazu vorgelegten Urkunden waren nicht im Rahmen des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens zu klären. Folglich waren daher – weil außerhalb des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens gelegen – dazu auch keine Feststellungen zu treffen bzw

weitere Ermittlungsschritte zu setzen und war den darauf gerichteten Beweisanträgen bzw als Beweisanträge zu wertende „Beschwerdeanträge“ nicht im Rahmen des vorliegenden, die Beschwerde gegen die bescheidmäßige Abweisung des Antrags der bP auf Feststellung ihrer Parteistellung nach dem WRG 1959 „im Zusammenhang mit Anlagen der Gemeinde C__“ nachzukommen (vgl zur Sache des Beschwerdeverfahrens sogleich die Ausführungen unter Punkt III.1.). Dies betrifft insbesondere die von der bP beantragte

- Einvernahme der unter Beweismittelantrag Nr. IX. genannten 21 Personen als Zeugen;
- Vornahme eines Lokalaugenscheins durch das erkennende Gericht [Beweismittelantrag Nr. X];

sowie den

- Beschwerdeantrag Nr. 10 [Inhalt: „das von Amtsleiter O__ zitierten Aufforderungsschreibens der L__“ zum Beweis der gesetzwidrigen inoffiziellen Abwicklung einer Aufsichtsbeschwerde anzufordern],
- Beschwerdeantrag Nr. 11 [Inhalt: Anforderung des gesamten Aufsichtsbeschwerde-Aktes von Familie A__],
- Beschwerdeantrag Nr. 13 [Anforderung der von der Abteilung Z__ zitierten „versierten Stellungnahme“ und des „Technischen Regelwerks“],
- Beschwerdeantrag Nr. 15 [Inhalt: Anforderung des gesamten Aktes der Staatsanwaltschaft Linz, GZ ccc, durch das Gericht um Verfahrensmissstände zum Verdacht des vorsätzlichen Amtsmissbrauchs aufzeigen zu können],
- Beschwerdeantrag Nr. 16 [Inhalt: kein Heranziehen bereits involvierter und daher befangener Personen als Laienrichter durch das Gericht],
- Beschwerdeantrag Nr. 21 [Inhalt: Anforderung „aller relevanter Unterlagen zur Causa G-Weg von der Gemeinde“ durch das erkennende Gericht, insb um die Abrechnung des konsenslosen Projektes vom 13.3.2024 sowie die Mehrkosten für das Projekt Y und der verspätet vorgelegten Fertigstellungsanzeige einer eingehenden Abschlussprüfung (spezielle Gemeindegebahrungsprüfung zum Y) zu unterziehen.],
- Beschwerdeantrag Nr. 22 [Inhalt: Befragung des Projektanten und des Bürgermeisters durch die bP im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung im gegenständlichen Verfahren vor dem Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich],
- Beschwerdeantrag Nr. 29 [Inhalt: geforderte Einsichtnahmemöglichkeit der bP in das von der bB mit Schreiben vom 9. April 2025 von der Gemeinde C__ eingeforderte Projekt],
- Beschwerdeantrag Nr. 31 [Inhalt: geforderte Einsichtnahmemöglichkeit der bP in allfällige künftige „G-Weg-Projektunterlagen“].

Der als Beweisantrag zu wertende Beschwerdeantrag Nr. 26 (Anforderung des aktuellen Schriftverkehrs der Wasserrechtsbehörde und Gemeinde zu GZ: AUWR-2024-404942/16-Sm/Hei, konkret der Subzahlen 11-15) der bP wurde durch die

Vorlage ebendieses durch die bB am 23. April 2025 (siehe zuvor Punkt I.8.) gegenstandslos.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts und Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens

III.1.1. Vorweg ist klarzustellen, dass die Verwaltungsgerichte nach dem eindeutigen Konzept der österreichischen Bundesverfassung ausschließlich für jene Angelegenheiten zuständig sind, die ihnen gesetzlich ausdrücklich zugewiesen werden. Eine „Allzuständigkeit“ der Verwaltungsgerichte in dem Sinne, dass sie zur Schlichtung oder Entscheidung betreffend jeglicher behaupteter Missstände in der Verwaltung berufen wären oder aber sämtliche Aspekte eines Lebenssachverhaltes abzuhandeln hätte bzw dazu berufen wäre, kann der österreichischen Rechtsordnung nicht entnommen werden.

Auch handelt es sich beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weder um eine in organisatorischer Hinsicht übergeordnete Verwaltungsbehörde noch um eine dienstvorgesetzte Stelle der betreffenden, von der bP zum Teil namentlich genannten Organe bzw Organwalter. Vielmehr ergibt sich aus der Bundesverfassung, dass die Justiz von der Verwaltung in allen Instanzen getrennt ist (vgl Art 94 Abs 1 B-VG).

Die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte als „Kontrollinstanz“ der Verwaltung ergibt sich bereits unmittelbar aus der Verfassung (insb Art 130 B-VG). So erkennen die Verwaltungsgerichte gemäß Art 130 Abs 1 B-VG über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. gegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde;

Mangels Normierung sonstiger Zuständigkeiten durch das WRG 1959 (vgl insofern Art 130 Abs 2 B-VG) sind die Eingaben bzw Beschwerdeanträge der bP daher zwingend den Zuständigkeiten nach Art 130 Abs 1 Z 1 bis 3 B-VG zuzuordnen.

Darüber hinausgehende Zuständigkeiten kommen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht zu und darf es daher bereits von verfassungswegen nicht wahrnehmen.

III.1.2. Dem öffentlichen Recht liegt das System des subjektiven Rechtsschutzes zu Grunde. Dies bedeutet, dass grundsätzlich jenen Personen, deren Beschwerdelegitimation an subjektive Rechte geknüpft ist, der Rechtsweg über

eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nur dann eröffnet wird, wenn dieser tatsächlich ein Anspruch (ein subjektives Recht) auf eine Erledigung durch die Verwaltungsbehörde im konkreten Fall zukommt. Umgekehrt ausgedrückt ermöglicht nicht jede Verletzung des objektiven Rechts durch die Staatsorgane, die den jeweiligen Rechtsunterworfenen irgendwie betrifft, diesem den Rechtsweg.

Konkret ist daher zu klären, ob der bP im gegenständlichen Fall ein derartiges, ihr die Möglichkeit der Rechtswegbestreitung zustehendes subjektives Recht in den maßgeblichen wasserrechtlichen Verfahren (vgl dazu insb noch Punkt III.1.4.) und somit eine Parteistellung in diesen zukam. Diesbezüglich sei an dieser Stelle auch bereits darauf verwiesen, dass die Parteistellung von „Nachbarn“ nach dem WRG 1959 kein uneingeschränktes Mitspracherecht im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren vermittelt. Träger subjektiver Rechte sind auf die Abwehr von Eingriffen in diese wasserrechtlich geschützten Rechte beschränkt. Eine Mitsprache bei öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter steht ihnen nicht zu (vgl dazu auch die weiteren Ausführungen unter Punkt III.2).

III.1.3. Wie bereits dargestellt, wurden von der bP im Rahmen ihrer Eingaben mehrere als „Beschwerden“ bzw „Beschwerdeanträge“ titulierte Anträge an die bB bzw das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gerichtet (vgl diesbezüglich die chronologische Darstellung der Einbringung dieser Anträge unter Punkt I. bzw die zusammenfassende Auflistung sämtlicher Anträge unter Punkt II.2.). Die bB legte dem erkennenden Gericht mit Vorlageschreiben vom 6. März 2025 ausdrücklich nur die Beschwerde der bP vom 3. Februar 2025 gegen den Bescheid vom 3. Jänner 2025, GZ: AUWR-2024-404942/4-SI, vor.

Die im selben Schriftsatz von der bP erhobene „*Beschwerde darüber, dass über die verfahrenseinleitenden Anträge, die die BF mit 1.8.2024 und 22.8.2024 nachweislich gleichzeitig gestellt hat, von der bescheiderlassenden Behörde formell nicht abgesprochen wurde*“ ist als Beschwerde gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) zu werten, und wurde von der bB nicht dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt sondern vielmehr von ihr weiter bearbeitet; vgl diesbezüglich wiederum die als Bescheid titulierte Erledigung der bB vom 28. April 2025 (s Punkt I.10.) und das dazu auf Grund der dagegen von der bP erhobenen Beschwerde zu LVwG-570055 protokollierte Verfahren.

Hinsichtlich der Säumnisbeschwerde der bP bleibt daher in diesem Verfahren nur festzuhalten, dass - anders als in § 73 Abs 2 AVG – im VwGVG nicht festgelegt ist, dass schon mit dem Einlangen der Säumnisbeschwerde bei der Behörde die Zuständigkeit, die fragliche Sache zu erledigen, auf das angerufene Verwaltungsgericht übergeht. Vielmehr kann die Behörde innerhalb einer dreimonatigen Nachfrist die Bescheiderlassung nachholen oder aber (wenn sie den Bescheid nicht nachholt) dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss

des Aktes des Verwaltungsverfahrens vorlegen. Mangels entsprechender Vorlage der Säumnisbeschwerde bestand daher diesbezüglich zu keiner Zeit eine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes, im Rahmen des gegenständlichen Bescheidbeschwerdeverfahrens über diese Beschwerde zu entscheiden. Erst mit Vorlage der „Säumnisbeschwerde“ oder Ablauf der Nachfrist gemäß § 16 Abs 1 VwGVG wäre gegebenenfalls die Zuständigkeit, über die entsprechenden Anträge der bP abzusprechen, auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übergegangen (vgl etwa VwGH 27.05.2015, Ra 2015/19/0075; 20.06.2017, Ra 2017/01/0052). Denn nur bei Vorliegen einer zulässigen und berechtigten Säumnisbeschwerde erfolgt nach Vorlage derselben oder nach ungenütztem Ablauf der Nachfrist des § 16 Abs 1 VwGVG ein Übergang der Zuständigkeit, über die betriebene Verwaltungsangelegenheit zu entscheiden, auf das Verwaltungsgericht (vgl etwa VwGH 10.12.2018, Ro 2018/12/0017, mwN). Hinsichtlich des keinen Gegenstand des vorliegenden Bescheidbeschwerdeverfahrens bildenden Säumnisbeschwerdeverfahrens und die in diesem Verfahren zu klärenden Fragen (Behandlung der Anträge der bP auf Einleitung von Verfahren nach § 137 und § 138 WRG 1959 bzw ihr diesbezüglich zukommende Antrags-/Parteienrechte) wird daher der Vollständigkeit halber erneut auf das – gemeinsam in der öffentlichen mündlichen Verhandlung behandelte – Verfahren zu LVwG-570055 verwiesen.

III.1.4. Sache im vorliegenden Beschwerdeverfahren gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist somit - ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs - nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs des angefochtenen Bescheids der bB gebildet hat (vgl für viele VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026, mwN); konkret daher ausschließlich die Überprüfung der von der bB bescheidmäßig ausgesprochenen Abweisung des Antrages der bP vom 22. August 2024 auf bescheidmäßige Feststellung der Parteistellung gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 im Zusammenhang mit Anlagen der Gemeinde C__.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im gegenständlichen Verfahren folglich in Anbetracht der Beschwerde der bP gegen den Bescheid der bB vom 3. Jänner 2025 ausschließlich dafür zuständig, die Frage der Rechtmäßigkeit der Abweisung des Antrags der bP auf Zuerkennung ihrer Parteistellung in den „in Zusammenhang mit Anlagen der Gemeinde C__“ stehenden Wasserrechtsverfahren, zu klären; also die Frage, ob der bP Parteistellung in diesen bzw diesem Verfahren zugekommen ist.

Diesbezüglich ist jedoch weiters festzuhalten, dass weder aus dem Wortlaut des Antrags der bP vom 22. August 2024 („bescheidmäßige Feststellung unserer Parteistellung nach dem WRG 1959“) noch dem Spruch des angefochtenen Bescheids („Feststellung der Parteistellung im Zusammenhang mit Anlagen der Gemeinde C__“) klar hervorgeht, um welche(s) wasserrechtliche Verfahren es sich

dabei handelt. Folglich bedarf die erforderliche Konkretisierung einer Auslegung dieser nach dem objektiven Erklärungswert. Es kommt dabei darauf an, wie der Antrag der bP – über den folglich von der bB mit dem angefochtenen Bescheid abgesprochen wurde – unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl zum Ganzen etwa VwGH 11.09.2020, Ra 2020/11/0122, mwN). Wie aus den vorgelegten Schriftsätzen und Unterlagen klar hervorgeht, war zum Zeitpunkt des Antrags der bP am 22. August 2024 die Parteistellung der bP im mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12. Jänner 2021, AUWR-2020-519592/9-Sg/Ess, erledigten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage C__ entsprechend dem Projekt „Y“ bzw hinsichtlich eines entsprechenden (nachträglichen) wasserrechtlichen (Bewilligungs-/Überprüfungs-)Verfahrens betreffend des nicht in diesem Projekt bewilligten Zonentrennschiebers (Streckenschieber) samt bei Aktivierung dieser befürchteten Totleitungen/Stagnationsbereiche bzw des vom Bürgermeister der Gemeinde C__ in diesem Zusammenhang gegenüber der Parteien geforderten Einbaus einer Druckminderungsanlage Thema. Auf diesen Themenkomplex richtete sich folglich der Antrag der bP auf bescheidmäßige Feststellung bzw Anerkennung der Parteistellung gemäß WRG 1959 und die entsprechende, mit der vorliegenden Beschwerde angefochtene bescheidmäßige Erledigung der bB. Dies bildet daher vor dem Hintergrund des bisher Ausgeführten daher auch die äußerste Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens, über welche das Landesverwaltungsgericht in der vorliegenden Entscheidung nicht hinausgehen darf.

III.1.5. Nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind somit insbesondre – zum Teil schon mangels abstrakter Kompetenz der Verwaltungsgerichte (vgl dazu insb die Ausführungen unter Punkt III.1.1) – von der bP in diesem Zusammenhang thematisierte zivilrechtliche Fragestellungen, strafrechtliche Aspekte (Amtsmissbrauch,…), Aufsichtsbeschwerden, andere Verwaltungsmaterien (wie zB Auskunftsrechte, das Bau-, das Lebensmittelrecht oder das Oö. WVG 2014) oder allfällige „künftige“ – dh (zum Antragszeitpunkt) noch nicht eingeleitete – wasserrechtliche Verfahren betreffende Fragen.

Konkret besteht angesichts des soeben Ausgeführten im Rahmen des gegenständlichen Bescheidbeschwerdeverfahrens keine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich,

- der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 138 Abs 1 WRG 1959 aufzutragen, um die eigenmächtige Neuerung des Zonentrennschiebers vor dem Grundstück K__ zu beseitigen (Beschwerdeantrag Nr. 4, Nr. 24 und Nr. 30).
- der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich näher konkretisierter

Verwaltungsübertretungen aufzutragen (Beschwerdeantrag Nr. 5 bzw Nr. 28 und Nr. 30).

- die bescheidmäßige Zuerkennung in (künftigen) etwaigen Überprüfungsverfahren gemäß § 121 WRG (Beschwerdeantrag Nr. 6) (vgl zur Parteistellung in künftigen Verfahren auch die Ausführungen unter Punkt III.2.2.).
- der Wasserrechtsbehörde bescheidmäßig aufzutragen, die Gemeinde C__ aufzufordern (bzw der Wasserrechtsbehörde aufzutragen, dass diese bei der Gemeinde C__ einfordert),
    - o den im April 1999 errichteten Zonentrennschieber für die Trennung zwischen Hoch- und Tiefzone am Kreuzungspunkt […] zu entfernen bzw. durch einen sicheren Druckzonentrennschacht zu ersetzen. (Beschwerdeantrag Nr. 7 bzw Nr. 27 und Nr. 30);
    - o die Ursache zu finden, warum das Projektziel, die Versorgungssicherheit im Ortsnetz wesentlich zu erhöhen, für die Siedlung im G-Weg nicht erreicht wurde (Beschwerdeantrag Nr. 8 bzw Nr. 29);
    - o ein dem Stand der Technik entsprechendes Detailprojekt für die nachträgliche Einholung der wasserrechtlichen Bewilligung für das Detailprojekt „Y“ nachzuholen und dies in einem ordentlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren (statt „Durchwinken“ im Rahmen eines vereinfachten Anzeigeverfahrens) durchzuführen (Beschwerdeantrag Nr. 9 bzw Nr. 29 und Nr. 31).
- gegen die Aufsichtsbehörde L__ wegen Unterlassung der gebotenen Handlungen „die nötigen rechtlichen Schritte“ einzuleiten (Beschwerdeantrag Nr. 12).
- abschließend rechtlich beurteilen, welche Gesetzesmaterie tatsächlich den Einbau und die Kostentragung einer privaten Druckminderungsanlage im Haus regelt (Beschwerdeantrag Nr. 17).
- festzustellen, ob der an die bP ergangene „Wasseranschlussbescheid“ vom 14. Juni 1999 Rechte entfalten konnte, wenn die wasserrechtliche Bewilligung 1999 bis dato gar nicht vorhanden ist und ob der Betreiber der WVA überhaupt berechtigt gewesen ist, den Wasseranschluss samt Gebühren bescheidmäßig vorzuschreiben (Beschwerdeantrag Nr. 18).
- die Unterlassung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Bauvollendung für den Y sowie die Unterlassung konkret bezeichneter Bescheidpunkte verwaltungsstrafrechtlich zu ahnden (Beschwerdeantrag Nr. 20).
- die Abrechnung des Projekts vom 13. März 2024, die Mehrkosten (lt bP von 90 029 Euro) für das Projekt Y und die am 15. Jänner 2025 vorgelegte Fertigstellungsanzeige einer eingehenden Abschlussprüfung (spezielle Gemeindegebahrungsprüfung zum Y) zu unterziehen. (Beschwerdeantrag Nr. 21)
- die angekündigte Vorgangsweise der Wasserrechtsbehörde (Anwendung des § 121 Abs 1 WRG 1959 für den eingebauten Schieber vom 13. März 2024 im G-Weg im Rahmen der Kollaudierung Y) als unzulässig zurückzuweisen (Beschwerdeantrag Nr. 23).
- festzustellen, ob der Bürgermeister eine wasserrechtliche Beurteilung (Rückbau der eigenmächtigen Neuerung ja/nein), welche ausschließlich der Wasserrechtsbehörde/dem Gericht vorbehalten ist, öffentlichkeitswirksam vorweggenommen hatte und so einen fragwürdigen GR-Beschluss erwirken durfte (Beschwerdeantrag Nr. 25).

- den Bescheid der bB vom 28. April 2025, GZ: AUWR-2025-140010/3, wegen Unzuständigkeit der belangten Behörden aufzuheben und gleichzeitig die gerichtliche Zuständigkeit geltend zu machen bzw die diesbezügliche Beschwerde-Gebühr von 30,- Euro der bP rückzuerstatten (Beschwerdeantrag Nr. 32 und 33) (vgl dazu wiederum das aufgrund der Beschwerde der bP vom 12. Mai 2025 unter LVwG-570055 geführte Verfahren).
- zu prüfen, welche Rechtsfolgen mit der Nichtweiterleitung der verfahrenseinleitenden Anträge der bP für die Aufsichtsbehörde (L__) und die bB in Bezug auf den behördlichen Fristenlauf verbunden sind (Beschwerdeantrag Nr. 35).

III.1.6. Wenn die bP vermeint, bei der gegenständlichen Entscheidung der bB handle es sich nicht um einen Bescheid, da die Fertigung bloß „im Auftrag“ erfolgt und daher eine Behördenerkennbarkeit nicht gegeben sei, so ist dies nicht zutreffend: Die bloße Fertigung einer Erledigung „Im Auftrag“ ist insbesondere dann für die für das Vorliegen eines Bescheids unabdingbare Bezeichnung der Behörde unbedenklich, sofern klar hervorgeht, in wessen Auftrag der Bescheid erlassen wird (vgl etwa VwGH 18.06.1991, 90/05/0198). Aus der Präambel der gegenständlich in Beschwerde gezogenen Erledigung lässt sich entnehmen, dass der „*Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung*“ handelt (zur Einbeziehung der Präambel s etwa VwGH 04.07.2008, 2007/17/0175). Damit ist diese Erledigung dem Landeshauptmann von Oberösterreich zuzurechnen und liegt – auf Grund des unstrittigen Vorliegens der weiteren konstitutiven Bescheidmerkmale (vgl dazu und zu den Folgen etwaig fehlender Voraussetzungen ausführlich etwa *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 [Stand 1.3.2023, rdb.at] Rz 10 ff) – gegenständlich ein tauglicher Anfechtungsgegenstand iSd Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vor.

III.2. Zulässigkeit eines Feststellungsantrags auf Zuerkennung der Parteistellung und Voraussetzung für das Vorliegen einer Parteistellung in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren;

III.2.1. Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt, aus einem im privaten oder im öffentlichen Interesse begründeten Anlass auch ohne ausdrückliche Ermächtigung Recht(sverhältnisse) bescheidförmig festzustellen, sofern dadurch nicht den im einzelnen Fall maßgeblichen Rechtsvorschriften widersprochen würde, also die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (vgl VwGH 17.09.2010, 2008/04/0165). Liegt demnach eine lex specialis vor, ist nach dieser alleine die Zulässigkeit des Feststellungsantrages zu beurteilen (vgl für viele VwGH 15.07.2021, Ro 2019/04/0008; 14.10.2015, 2013/04/0118).

Voraussetzung für einen derartigen Feststellungsantrag ist ein rechtliches Interesse an der begehrten Feststellung; dh dass es für die antragstellende Person ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt. Ein solches rechtliches Parteieninteresse liegt nur dann vor, wenn der

Feststellungsbescheid im konkreten Fall geeignet ist, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Betroffenen zu beseitigen. Kann jedoch die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten, insb eines Verwaltungsverfahrens entschieden werden, ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides als subsidiärer Rechtsbehelf unzulässig. Anerkannt wird ein derartiges Feststellungsinteresse (das Recht auf einen Feststellungsbescheid) grundsätzlich insbesondere hinsichtlich der prozessualen Frage der Parteistellung einer Person (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56 (Stand 1.3.2023, rdb.at) Rz 75 mwN, sowie Rz 80 und § 8 Rz 21 ff).

Folglich ist der gegenständliche Feststellungsantrag der bP dem Grunde nach – dh ohne nähere Auseinandersetzung mit der Frage der entsprechend erforderlichen Konkretisierung eines derartigen Antrags – zulässig. Jedoch besteht kein Rechtsanspruch auf Feststellung der Rechtmäßigkeit bzw Parteistellung in einem allfälligen in der Zukunft gelegenen Verfahren, da daraus noch keine rechtlichen Konsequenzen resultieren können (idS ist etwa der auf Zuerkennung der Parteistellung in einem allfällig eingeleiteten Überprüfungsverfahren gemäß § 121 WRG gerichtete „Beschwerdeantrag Nr. 6“ unzulässig; vgl dazu auch bereits die Ausführungen zuvor). Derartigen, darauf gerichteten Anträgen fehlt es an der zuvor beschriebenen notwendigen Voraussetzung und wären diese als unzulässig zurückzuweisen (vgl jedoch zum gegenständlich nach dem objektiven Erklärungswert ohnedies nur maßgeblichen Antragsumfang unter Punkt III.1.4). Ein zulässiger, aber unbegründeter Feststellungsantrag ist wiederum abzuweisen.

III.2.2. Eine Parteistellung kann nur im Zusammenhang mit einem konkreten Verwaltungsverfahren bestehen (VwGH 17.01.1992, 89/17/0239) und für ein solches festgestellt werden bzw dessen Feststellung beantragt werden (vgl dazu auch die Ausführungen soeben unter Punkt III.2.1.). Die Parteistellung besteht also nicht losgelöst von einem Verwaltungsverfahren, vielmehr ist die Partei der (künftige) Adressat des zu erlassenden bzw bereits erlassenen Bescheides. Für die Frage, ob einer Person Parteistellung zukommt, ist relevant, ob die Verletzung eines eigenen, tatsächlich (nicht nur möglicherweise) bestehenden subjektiven Rechts durch diesen Bescheid möglich ist. In diesem Sinn sind all jene Personen Parteien, deren subjektive Rechte iSd § 8 AVG vom Ausgang des Verfahrens betroffen sind. Dabei ist nicht darauf abzustellen, dass feststeht, dass die Person durch den (später ergehenden bzw bereits ergangenen) Bescheid tatsächlich in ihren (öffentlichen) Rechten beeinträchtigt wird, vielmehr genügt es, dass die Verletzung eines subjektiven Rechts durch den Bescheid möglich ist (vgl für viele VwGH 04.11.2024, Ro 2022/12/0011). Ob subjektive Rechte einer Partei bei Erteilung der beantragten Bewilligung verletzt würden (also ob die Bewilligung grundsätzlich erteilt werden kann oder unter welchen Auflagen eine Erteilung in Frage kommt), ist wiederum Frage der inhaltlichen Erledigung des

verfahrenseinleitenden Antrags und gerade nicht Sache eines Beschwerdeverfahrens hinsichtlich der (Nicht-)Zuerkennung einer Parteistellung.

Die abstrakte Zuerkennung der Parteistellung an „Nachbarn“ in „allfälligen künftigen“, wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren ist folglich schon deshalb unzulässig, weil von vornherein ohne Kenntnis des Verfahrensgegenstandes nicht beurteilt werden kann, ob und inwieweit durch eine wasserrechtliche Bewilligung deren subjektiv-öffentliche Rechte überhaupt berührt werden, aber nur unter dieser Voraussetzung „Nachbarn“ (gemeint hier insb Inhabern bestehender Rechte iSd § 12 Abs 2 WRG 1959) Parteistellung zukommen (vgl zu einer vergleichbaren Lage im Baurecht etwa VwGH 20.04.1982, 0615/79).

III.2.3. Ein Anspruch einer Person auf Zuerkennung der Parteistellung in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren setzt somit zusammengefasst voraus, dass ihr zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung über ihren Antrag nach wie vor Parteistellung in den/dem bezughabenden konkreten Wasserrechtsverfahren zukommt (vgl etwa zur insofern vergleichbaren Rechtslage im Bauverfahren VwGH 15.10.2024, Ra 2023/06/0057 mwN). Das Landesverwaltungsgericht hat seiner Entscheidung über einen solchen Antrag somit die im Zeitpunkt der Erlassung seines Erkenntnisses (oder Beschlusses) geltende Sach- und Rechtslage zugrunde zu legen (vgl VwGH 13.12.2022, Ra 2022/06/0115 bis 0117, dort zu einem Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung und auf Gewährung von Akteneinsicht, mwN). Auch ein allfälliger, inzwischen eingetretener Verlust der Parteistellung der zunächst übergangenen Partei wäre zu beachten (vgl etwa VwGH 10.06.2021, Ra 2017/06/0106 bis 0107, mwN).

Im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren bestimmt sich der Parteienkreis nach § 102 Abs 1 lit a und lit b WRG 1959. Vorliegend ist für die Frage der Parteistellung der bP § 102 Abs 1 lit b WRG 1959 maßgeblich, wobei dieser jedoch keine umfassende, sondern nur eine eingeschränkte Parteistellung vermittelt (vgl dazu auch bereits zuvor unter Punkt III.1.2). Personen, die eine Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte nach § 12 Abs 2 WRG 1959 durch das von ihnen bekämpfte Vorhaben geltend machen, kommt Parteistellung im jeweiligen konkreten Verfahren dann zu, wenn eine Berührung ihrer geltend gemachten Rechte durch die projektsgemäße Ausübung des mit der behördlichen Bewilligung verliehenen Rechtes der Sachlage nach nicht auszuschließen ist; wobei es nicht darauf ankommt, ob jemand ausdrücklich als Partei bezeichnet wird oder als solche behandelt wurde. Vielmehr ist maßgeblich ob jemand durch diese Bewilligung in seinen Rechten berührt wird. Aus der Umschreibung jener Tatsachen, welche die Parteistellung iSd § 102 Abs 1 lit b WRG im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren begründen, ergibt sich auch der Rahmen jener Einwendungen, die in einem solchen Verfahren von diesen Parteien mit Erfolg geltend gemacht werden können (weitere Einschränkungen trifft etwa § 15 Abs 1

WRG 1959 bzgl Fischereiberechtigter). Solche Einwendungen haben sich bei sonstiger Präklusion auf eine Verletzung jenes Rechts zu beziehen, aus welchem die Parteistellung abgeleitet wird (VwGH 24.10.1995, 94/07/0062; 17. 12. 2009, 2006/07/0026).

Zu diesen soeben angesprochenen Rechtsfolgen des § 42 AVG ist im konkreten Fall Folgendes festzuhalten: Aus dem Gedanken der Rechtssicherheit resultiert, dass im Falle einer Kundmachung gemäß § 42 AVG mitbeteiligte Parteien ihre aus § 8 AVG resultierenden Verfahrensrechte verlieren, wenn sie trotz qualifizierter Kundmachung einer mündlichen Verhandlung nicht rechtzeitig Einwendungen gegen das verfahrensgegenständliche Projekt (hier konkret das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12. Jänner 2021, AUWR-2020-519592/9-Sg/Ess genehmigte Vorhaben) erheben. Die bP wurde im vorliegenden Fall unstrittig nicht persönlich zur behördlichen Verhandlung am 16. November 2020 geladen. Jedoch wurde die Verhandlung gemäß § 107 Abs 1 WRG 1959 iVm § 41 Abs 1 zweiter Satz AVG (durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde C__) und gemäß § 107 Abs 1 WRG 1959 iVm § 42 Abs 1 zweiter Satz und Abs 1a AVG auf sonstige geeignete Weise (durch Veröffentlichung im Internet auf der elektronischen Amtstafel der bB von 29. Oktober bis 16. November 2020), jeweils unter Hinweis auf die Präklusions- bzw Säumnisfolgen, kundgemacht. Diese qualifizierte „doppelte“ Kundmachung hat nach § 42 Abs 1 erster Satz AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Da daher seitens der bP bei der bB keine auf das mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12. Jänner 2021, AUWR-2020-519592/9-Sg/Ess, bewilligte Vorhaben bezogenen Einwendungen vor bzw spätestens bei der mündlichen Verhandlung am 16. November 2020 eingebracht wurden, wäre jedenfalls eine ihr allfällig zukommende Parteistellung in diesem Verfahren auf Grund eingetretener Präklusion verloren gegangen.

Vorliegend ist jedoch ohnedies nicht ersichtlich, dass der bP im Hinblick auf die entsprechend des Antrags der bP wesentlichen wasserrechtlichen Verfahren (s die Ausführungen unter Punkt III.1.2. bzw III.1.4.) eine Parteistellung aufgrund eines subjektiv-öffentlichen Rechts nach dem WRG 1959 zukommt:

So wendet die bP eine mögliche Gesundheitsgefährdung durch die sich nicht auf ihrem Grundstück befindliche und nicht konsensgemäße Wasserversorgungs-anlage der Gemeinde C__ bzw eine Gefährdung ihres Eigentums durch die vom Bürgermeister der Gemeinde C__ auf Grund des Bewilligungsbescheids vom 12. Jänner 2021, AUWR-2020-519592/9-Sg/Ess, geforderten Einbaus einer Druckminderungsanlage.

Wie bereits ausgeführt, ist entscheidend für eine Parteistellung in einem konkreten Verfahren, dass durch die projektsgemäße Ausübung des mit der Bewilligung verbundenen Wasserbenutzungsrechtes eine Beeinträchtigung bestehender Rechte gemäß § 12 Abs 2 WRG 1959 möglich ist. Das – wie bereits zuvor ausgeführt – im vorliegenden als mögliches konkretes (bereits abgeschlossenes) wasserrechtliches Bewilligungsverfahren, in welchem der bP Parteistellung zukommen könnte, in Betracht kommende Verfahren wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12. Jänner 2021, AUWR-2020-519592/9-Sg/Ess, abgeschlossen und der Gemeinde C__ die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Wasserversorgungsanlage C__ entsprechend dem Projekt „Y“ ausgearbeitet von der T__, vom September 2020, GZ: 2105, erteilt.

Wenn sich die bP durch die Bescheidauflage Nr. 28 dieses Bescheids, wonach „*In Bereichen mit einem Leitungsdruck von mehr als 6 bar […] bei den Hausanschlussleitungen Druckreduziereinrichtungen zu installieren [sind]*“ sowie „*Die Eigentümer von anzuschließenden Objekten […] nachweislich auf geeignete Weise (z.B. über die Wasserleitungsordnung) aufzufordern [sind], geeignete Druckreduzierventile einzubauen*“ in ihren Rechten beeinträchtigt sieht, ist grundsätzlich festzuhalten, dass eine Auflage nur eine solche Nebenbestimmung eines begünstigenden Bescheides sein kann, durch die der Partei (Antragstellerin), welcher die (zB wasserrechtliche) Bewilligung erteilt wird, ein bestimmtes Verhalten vorgeschrieben, nicht aber Dritten eine Verpflichtung auferlegt wird (vgl etwa VwSlg 2756 A/1952; VwGH 11.09.1968, 1622/67). Als pflichtbegründende Nebenbestimmung eines begünstigenden Verwaltungsaktes bindet eine Auflage somit ausschließlich den Inhaber der Bewilligung, nicht aber dritte Personen (vgl VwGH 16.02.2017, Ro 2014/05/0038; s dazu ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 59 [Stand 1.3.2023, rdb.at] Rz 34 mwN). Es ist daher Sache des Inhabers einer mit Auflagen belasteten Bewilligung, die der Erfüllung der Auflage allenfalls entgegenstehenden Hindernisse zu beheben. Die bP jedoch kann somit bereits denkmöglich durch diese nicht an sie adressierte Auflage nicht in ihren Rechten (gemäß § 12 Abs 2 WRG 1959) verletzt sein, insb da diese niemals ihr gegenüber Rechtswirkungen entfalten bzw ihr gegenüber vollstreckbar werden könnte.

Drüber hinaus sind die Einwendungen der bP hinsichtlich einer etwaigen Gesundheitsgefährdung der bP durch Totleitungen/Stagnationszonen in der Wasserversorgungsanlage keine tauglichen Einwendungen in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren iSd § 12 Abs 2 WRG 1959 und zwar weder unter dem Aspekt des Grundeigentums (diesbezüglich zählen projektsgemäß vorgesehene Eingriffe in die Substanz des Grundeigentums als Beeinträchtigung) noch unter dem einer Nutzungsbefugnis iSd § 5 Abs 2 leg cit. Eine Verschmutzung des Grundwassers wird von der bP vielmehr durch das mit Bescheid vom 12. Jänner 2021, AUWR-2020-519592/9-Sg/Ess, genehmigten Vorhaben gerade nicht vorgebracht und ist auch kein diesbezüglicher Anhaltspunkt

im Verfahren hervorgekommen. Auch die Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik schafft kein subjektives, vom konkreten Schutz wasserrechtlich geschützter Rechte losgelöstes, subjektives Recht (vgl etwa VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137).

Letztlich wäre daher selbst ohne Berücksichtigung der Präklusionsregelung der bP mangels wasserrechtlich geschützter Rechte in relevanten abgeschlossenen Verfahren keine Parteistellung zugekommen und war daher die Abweisung des Antrags der bP auf Zuerkennung ihrer Parteistellung rechtmäßig.

Nur der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass eine „übergangene Partei“ eines Mehrparteienverfahrens, sobald der Bescheid gegenüber einer Partei erlassen ist, bereits vor der Zustellung des Bescheids an sie ein Rechtsmittel erheben könnte, wobei sie freilich dabei zu erkennen gibt, auf die Zustellung des Bescheids zu verzichten (vgl ausdrücklich zu einem Verfahren nach dem WRG 1959: VwGH 21.03.2024, Ra 2022/07/0076 mHa VwGH 17.10.2018, Ra 2018/11/0181 bis 0182). Die Beschwerdelegitimation einer Partei besteht somit - wie sich auch ausdrücklich aus § 7 Abs 3 VwGVG ergibt - selbst dann, wenn die Parteistellung im Verwaltungsverfahren strittig war bzw. die betreffende Person dem Verwaltungsverfahren nicht beigezogen worden ist (VwGH 19.10.2023, Ra 2021/02/0097 bis 0098). Die Klärung der strittigen Parteistellung kann dadurch auch ohne den „Umweg“ über Anträge auf Zuerkennung der Parteistellung bzw Zustellung des Bescheids erfolgen (VwGH 29.07.2021, Ra 2020/06/0146 bis 0147).

III.3. Zu den von der bP gestellten weiteren Anträgen

Jene im Rahmen des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens an das Landesverwaltungsgericht gestellten Anträge der bP, hinsichtlich denen ein Tätigwerden des Landesverwaltungsgerichts bereits dem Grunde nach verfassungsgesetzlich nicht vorgesehen ist bzw die außerhalb der Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens liegen (vgl dazu erneut die Ausführungen unter Punkt III.1.5), waren als unzulässig zurückzuweisen.

Dem rechtlich als bloße Anregung zu qualifizierenden „Beschwerdeantrag Nr. 14“ der bP an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, einen Gesetzes-prüfungsantrag beim Verfassungsgerichtshof zu § 54 Oö. Landesbeamtengesetz 1993 (LBG) zu stellen, wird schon aus Gründen der fehlenden Präjudizialität dieser Norm im gegenständlichen Beschwerdeverfahren nicht gefolgt. Eine weitere Auseinandersetzung mit den inhaltlichen Bedenken der bP gegen diese Norm kann daher mangels Verfahrensrelevanz unterbleiben.

IV. Zu A.II. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung der unter Punkt III. der gegenständlichen Entscheidung zitierten und nicht uneinheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Parteistellung in wasserrechtlichen (Bewilligungs-)Verfahren und der Zulässigkeit bzw Reichweite darauf gerichteter Feststellungsanträge sowie zur gesetzlichen Zuständigkeit und der Kognitionsbefugnis von Verwaltungsgerichten in Verfahren nach Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vollinhaltlich entspricht.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger